



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2014 - 2019

Ausschuss für Verkehr und Fremdenverkehr

2015/0009(COD)

15.4.2015

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr

für den Ausschuss für Wirtschaft und Währung und den Haushaltsausschuss

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 (COM(2015)0010 – C8-0007/2015 – 2015/0009(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Inés Ayala Sender und Dominique Riquet

(*) Assoziierter Ausschuss – Artikel 54 der Geschäftsordnung

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

I. Allgemeine Bemerkungen

Europa leidet seit der Finanz- und Wirtschaftskrise **unter mangelnden Investitionen**. Die absolut notwendige Entscheidung, das Bankensystem mit neuem Kapital zu versorgen, hat die Staatsverschuldung erhöht – was in den meisten Fällen zu bereits knappen Haushaltsmitteln noch hinzukam –, wodurch die staatlichen Mittel, die für Investitionen zur Verfügung stehen, gekürzt wurden. Gleichzeitig verfügt der Privatsektor über liquide Mittel in beträchtlicher Höhe, was vor allem auf die Politik der monetären Lockerung unter Führung der Zentralbanken zurückzuführen ist. Diese Mittel werden aber nicht an die Realwirtschaft weitergeleitet. Die Folgen dieser mangelnden Investitionstätigkeit sind für die Wettbewerbsfähigkeit, das Wachstum und die Arbeitsplätze katastrophal. Andere Regionen der Welt haben damit begonnen, die Krise zu bewältigen, indem sie in ihren Industriepark investierten, wogegen einige europäische Länder noch Aufholbedarf haben.

In diesem Zusammenhang **begrüßen Ihre Verfasser der Stellungnahme den Vorschlag der Kommission** für einen Europäischen Fonds für strategische Investitionen, durch den der Wirtschaftstätigkeit und damit der Schaffung von Arbeitsplätzen durch gemeinsame Anstrengungen auf EU-Ebene neue Dynamik verliehen werden soll. Sie unterstützen die Entscheidung, auf innovative Finanzinstrumente zurückzugreifen, die durch die Zusammenführung öffentlicher und privater Partner den optimalen Einsatz von Ressourcen ermöglichen werden, wenn dies auf effiziente, sichere und zentralisierte Weise erfolgt. Ihre Verfasser der Stellungnahme stimmen der Ansicht zu, dass sich der EFSI auf eine Liste von Projekten mit europäischem Mehrwert, die potenziell tragfähig sind und Wachstum fördern können, stützen sollte. Auch sind wohl die Bereiche, auf die der Fonds ausgerichtet ist, d.h. Infrastruktur in den Bereichen Verkehr, Energie und Telekommunikation, sowie Forschung, Entwicklung, Bildung, nachhaltiger Einsatz von Ressourcen und KMU, sehr relevant. Wenn sie auch der Schaffung dieses Fonds grundsätzlich zustimmen, haben Ihre Verfasser der Stellungnahme doch einige Bedenken, insbesondere hinsichtlich seiner konkreten Umsetzung.

II. Umfang und Herkunft der Mittel zur Unterstützung des EU-Garantiefonds

Zu aller erst sei darauf hingewiesen, dass Ihre Verfasser der Stellungnahme einige Bedenken hinsichtlich des Umfangs des Fonds haben, der angesichts des Investitionsbedarfs wohl recht bescheiden ist. Der Beitrag aus dem EU-Haushalt in Höhe von 8 Milliarden für eine 16-Milliarden-Garantie wird wegen des Risikoprofils der betreffenden Projekte einer sehr großen Hebelwirkung bedürfen, um das Ziel von Investitionen in Höhe von 315 Milliarden Euro zu erreichen. Außerdem stellt der Zielbetrag nur einen geringen Teil des geschätzten Investitionsbedarfs dar, der etwa 1 Billion Euro allein für die Erreichung der transeuropäischen Netze im Bereich Verkehr und Energie und für die Verlegung von Breitbandkabel beträgt. Im Vergleich haben die Vereinigten Staaten 800 Milliarden Euro seit 2009 in ihre Wirtschaft investiert.

Die **Herkunft der Mittel**, die für diesen Fonds und seine Garantie neben dem nicht ausgeschöpften Spielraum eingesetzt werden sollen, und zwar das Programm Horizont 2020

und die Fazilität „Connecting Europe“ (CEF), können von Ihren Verfassern der Stellungnahme nicht als primäre Ressource akzeptiert werden. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die beiden Hauptprogramme im Rahmen der die Wettbewerbsfähigkeit und das Wachstum betreffenden Teilrubrik des EU-Haushalts, zu denen eine breit angelegte Konsultation durchgeführt wurde, die sich einer überwältigenden Unterstützung aller Interessenträger erfreuen, die im Einklang mit der Politik und den Prioritäten der Union stehen und die bereits operationell sind, gefährdet werden sollen.

Ihre Verfasser der Stellungnahme meinen, dass der **Verkehr eine wesentliche Komponente jedes EU-Investitionsplans sein sollte**, da er allen anderen Wirtschaftssektoren Dynamik verleiht. Infrastrukturprojekte im Bereich Verkehr schaffen Arbeitsplätze auf drei Ebenen: während der Bauphase, während des Betriebsprozesses (Dienstleistungen und verarbeitende Industrien) und durch eine gesteigerte Wettbewerbsfähigkeit des betroffenen Bereichs und darüber hinaus. Bedauerlicherweise leidet dieser Sektor dramatisch unter den mangelnden Investitionen.

Diese Situation hat dazu geführt, dass die europäischen Institutionen die **CEF** ins Leben gerufen haben, die am 1. Januar 2014 in Kraft getreten ist. Dieser Fond, der sich auf eine weit reichende Konsultation stützt und demokratisch gebilligt wurde, zielt bereits auf Projekte mit europäischem Mehrwert ab. Diese Projekte müssen tragfähig und ausgereift sein und eine eindeutige wirtschaftliche und soziale Wirkung haben. Außerdem müssen sie zur Vollendung des Binnenmarktes beitragen. Zusätzlich ist die Möglichkeit vorgesehen, innovative Finanzinstrumente für bestimmte Projekte zu nutzen, wodurch eine Hebelwirkung erreicht wird, sofern das möglich ist. Schließlich hat die CEF bereits einen ersten Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen über 12,2 Milliarden eingeleitet. Die vorgeschlagene Kürzung des CEF-Budgets könnte dazu führen, dass sich der Gesamtbetrag, der in den nächsten fünf Jahren zur Verfügung steht, auf von 2,2 Milliarden verringert, was durchschnittlich lediglich 400 Millionen Euro pro Jahr bedeutet, ein Betrag, der in keiner Weise dem Investitionsbedarf der EU entspricht.

Das **Programm Horizont 2020** spielt eine wesentliche Rolle für den Verkehr. Durch die Unterstützung der Entwicklung neuer Technologien, durch die Flugzeuge, Fahrzeuge und Schiffe sauberer gemacht werden sollen, leistet dieses Programm einen Beitrag dazu, dass die Auswirkungen des Verkehrs auf die Umwelt verringert werden. Außerdem dürften neue, im Rahmen von Horizont 2020 entwickelte Mobilitätskonzepte dazu beitragen, die Straßenverkehrssicherheit zu verbessern und Engpässe zu verringern. Potentielle Zuwächse bei der Effizienz sind von überragender Bedeutung für die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Verkehrsunternehmen und damit zusammenhängenden Dienstleistungen.

Unter diesen Umständen erscheint Ihren Verfassern der Stellungnahme die Kürzung der Finanzausstattungen für Horizont 2020 und CEF zur Finanzierung der Garantie des EFSI nicht sachgerecht. Ihre Verfasser der Stellungnahme stellen zwar das Prinzip einer 16-Milliarden-Garantie, die durch den EU-Haushalt unterstützt wird, nicht infrage, schlagen allerdings vor, ihre Auswirkungen auf diese Programme dadurch zu verringern, dass der EFSI vorrangig über nicht zugewiesene Mittel innerhalb des EU-Haushalts finanziert wird. Nur als letztes Mittel kann der Garantiefonds Mittelbindungen von nicht in Anspruch genommenen Mitteln aus Programmen unter der Teilrubrik 1A des mehrjährigen Finanzrahmens in Anspruch nehmen.

III. Governance und Kriterien zur Projektauswahl

Die Notwendigkeit, schnell zu handeln, hat dazu geführt, dass ein Mechanismus geschaffen wurde, der vollständig in die Europäische Investitionsbank (EIB) wegen ihrer Erfahrung und ihrer Fähigkeit, unverzüglich die Arbeit aufzunehmen, integriert ist.

Dies könnte die Beteiligung größerer institutioneller Akteure und privater Kapitalgeber behindern. Außerdem muss sichergestellt werden, dass Einklang mit der Politik der Union hergestellt wird und die strategischen Entscheidungen der europäischen Institutionen beachtet werden, weswegen die Governance nicht nur finanziell sein sollte. Ihre Verfasser der Stellungnahme schlagen deshalb vor, ein neues Gleichgewicht des Systems dadurch herzustellen, dass die Kommission innerhalb des Spiels ersetzt wird, insbesondere soweit es um Entscheidungen des Investitionsausschusses geht, und die Bedeutung betont wird, dass im Verkehrssektor die Leitlinien für den Ausbau des transeuropäischen Netzes befolgt werden, worauf man sich vor zwei Jahren geeinigt hat. Dies ist umso notwendiger, als die demokratische Kontrolle nur nachträglich und nicht über die tägliche Arbeit des Fonds ausgeübt wird.

Ihre Verfasser der Stellungnahme stimmen zwar zu, dass der EFSI Projekte finanzieren sollte, die potentiell tragfähig und ausgereift sind und kurzfristig umgesetzt werden können, sie möchten aber auch daran erinnern, wie schwierig es ist, Projekte der Verkehrsinfrastruktur unter Marktbedingungen zu finanzieren, selbst wenn diese über Finanzinstrumente verbessert werden. Um zu vermeiden, dass sich die EIB auf Verkehrsprojekte vom Typ „business-as-usual“ konzentriert, die unter Umständen nicht vollständig im Einklang mit den EU-Prioritäten stehen, enthält der Berichtsentwurf einige Änderungen, um der EIB Anreize zu bieten, den Schwerpunkt auf prioritäre Projekte zu legen, die die EU-Gesetzgeber vorher ermittelt haben und die auch starke sozioökonomische Auswirkungen haben, einschließlich ökologischer Nachhaltigkeit.

Um den EFSI an die EU-Politik in diesem Bereich anzugleichen, wird in diesem Berichtsentwurf als Projekte, die für eine Unterstützung durch den EFSI infrage kommen, das Verzeichnis aufgenommen, das bereits in den beiden Verordnungen erwähnt ist, die den Rahmen für die mittelfristige EU-Politik im Bereich der Verkehrsinfrastruktur bilden. Die Mitgliedstaaten, die Kommission, das Parlament, die Regionen und die Interessenträger haben dies bereits getan, als sie die TEN-V-Verordnung und die CEF-Verordnung Ende 2013 billigten. Die CEF enthält nicht nur eine umfassende Liste von Projekten und Prioritäten, die die beiden Mitgliedstaaten bereit sind, in den nächsten Jahren umzusetzen, sondern dort werden auch Bereiche ermittelt, die eine rasche wirtschaftliche Rendite erwirtschaften und potentiell tragfähig sein könnten. So sind beispielsweise Projekte in städtischen Ballungsräumen, in denen die hohe Bevölkerungsdichte genügend Einnahmen kurzfristig bieten kann, Gemeinschaftsbahnhöfe für verschiedene Verkehrsmittel, die Hochgeschwindigkeitsanbindung von Flughäfen sowie Stadt- und Vorortschienensysteme ebenfalls nur einige Beispiele für Projekte, die von Interesse für Investoren sein könnten. In dem Entwurf der Stellungnahme wird auch die Unterstützung aus dem EFSI an die Bedingung geknüpft, dass die Projekte den Standards der Leitlinien für den transeuropäischen Verkehr entsprechen, wodurch unerwünschte Probleme der Interoperabilität und der Einheitlichkeit der Netze vermieden werden.

IV. Anreize für eine öffentliche und private Beteiligung am Juncker-Plan

Für den Erfolg dieses Investitionsplans bedarf es weiterer Arbeiten an den **regulatorischen Anpassungen**, damit der Fonds sowohl für die den öffentlichen als auch den privaten Sektor attraktiv ist.

Hinsichtlich der Beteiligung der Mitgliedstaaten sind die neuen von der Kommission vorgelegten Leitlinien¹ zur steuerlichen Behandlung von EFSI-Investitionen im Hinblick auf den Stabilitäts- und Wachstumspakt von wesentlicher Bedeutung. Sie stellen eine der wichtigsten Neuerungen des Investitionspakets dar, wurden aber kurioserweise nicht in die EFSI-Verordnung aufgenommen.

Das Europäische Parlament schlug bereits im Jahr 2010 vor, langfristigen Investitionen in Verkehrsinfrastrukturen bei der Berechnung des öffentlichen Defizits im Rahmen des Paktes eine besondere Behandlung zu gewähren². Insofern begrüßen Ihre Verfasser der Stellungnahme die neue Auslegung durch die Kommission, schlagen aber im Sinne der Rechtssicherheit vor, diese bedeutende Änderung in den Gesetzgebungsvorschlag aufzunehmen.

Darüber hinaus sollten diejenigen Mitgliedstaaten, die Gegenstand des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizits sind, auch von der Anwendung der so genannten „Investitionsklausel“ (Anwendung auf indirekte nationale Beiträge) profitieren können, denn gerade in diesem Bereich besteht ein dringender Bedarf, die Investitionen zu steigern.

Die Tatsache, dass diese Projekte von den Leitungsgremien des EFSI, von der EIB und von der Kommission genehmigt wurden, ist Garant dafür, dass sie echte Projekte mit europäischem Mehrwert sind, die eine besondere Behandlung verdienen. Dies wird den Mitgliedstaaten, insbesondere denjenigen mit größeren Schwierigkeiten, ermöglichen, Investitionen zu tätigen und Beiträge zum EFSI zu leisten.

Hinsichtlich der Beteiligung des Privatsektors sind Ihre Verfasser der Stellungnahme – zur Wiederherstellung des Vertrauens der Anleger – der Auffassung, dass das Regelungsumfeld spürbar verbessert werden sollte.

Es sind Maßnahmen erforderlich, um das Risikoprofil von Projekten, auf die der Fonds abzielt, zu verringern, was Arbeiten im Bereich der Besteuerung, des öffentlichen Auftragswesens und der Marktöffnung erfordern wird. Besondere Aufmerksamkeit sollte der Angebotsseite geschenkt werden, um der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie neue Impulse zu geben, beispielsweise hinsichtlich Energiepreise. Schließlich meinen Ihre Verfasser der Stellungnahme, dass eine geringfügige Änderung der Solvabilität-II-Regeln sachgerecht wäre, um mehr Mittel vom Privatsektor anzuziehen. Auf den Punkt gebracht

¹ COM(2015)12 „Optimale Nutzung der im Stabilitäts- und Wachstumspakt vorgesehenen Flexibilität“.

²Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Juli 2010 zu einer nachhaltigen Zukunft für den Verkehr P7_TA(2010)0260 Ziffer 32.

muss unser Regelungsumfeld stabiler, verständlicher und attraktiver für Investitionen werden, was eine Vorbedingung für jeden EU-Investitionsplan hätte sein sollen.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

The Committee on Transport and Tourism calls on the Committee on Economic and Monetary Affairs and the Committee of the Budgets, as the committees responsible, to take into account the following amendments:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Wirtschafts- und Finanzkrise hat ein Absinken des Investitionsniveaus in der Union bewirkt. Seit ihrem Höchststand im Jahr 2007 sind die Investitionen um etwa 15 % zurückgegangen. Diese Investitionsschwäche in der Union ist insbesondere eine Reaktion des Marktes auf die ungewisse wirtschaftliche Zukunft **und** die Folge knapper Haushaltsmittel in den Mitgliedstaaten. **Sie** verlangsamt die wirtschaftliche Erholung, steht der Schaffung von Arbeitsplätzen im Wege und beeinträchtigt die langfristigen Wachstumsaussichten wie auch die Wettbewerbsfähigkeit.

Geänderter Text

(1) Die Wirtschafts- und Finanzkrise hat ein Absinken des Investitionsniveaus in der Union bewirkt. Seit ihrem Höchststand im Jahr 2007 sind die Investitionen um etwa 15 % zurückgegangen. Diese Investitionsschwäche in der Union ist insbesondere eine Reaktion des Marktes auf die ungewisse wirtschaftliche Zukunft, die Folge knapper Haushaltsmittel in den Mitgliedstaaten **und das Fehlen eines wirtschaftsfreundlichen Regelungsumfelds. Diese Investitionsschwäche, die in denjenigen Mitgliedstaaten besonders ausgeprägt ist, die am stärksten von der Krise betroffen wurden**, verlangsamt die wirtschaftliche Erholung, steht der Schaffung von Arbeitsplätzen im Wege und beeinträchtigt die langfristigen Wachstumsaussichten wie auch die Wettbewerbsfähigkeit. **Der Kommission zufolge werden die bis zum Jahr 2020 erforderlichen Investitionen in die transeuropäischen Netze in den Bereichen Verkehr, Energie und Telekommunikation 970 Milliarden EUR betragen.**

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Der EFSI ist Teil eines umfassenden Konzepts, mit dem der Unsicherheit bei öffentlichen und privaten Investitionen entgegengewirkt werden soll. Die Strategie hat drei Komponenten: Mobilisierung von Finanzmitteln für Investitionen, Lenkung der Investitionen in die Realwirtschaft und Verbesserung des Investitionsumfelds in der Union.

Geänderter Text

(8) Der EFSI ist Teil eines umfassenden Konzepts, mit dem der Unsicherheit bei öffentlichen und privaten Investitionen entgegengewirkt werden soll. Die Strategie hat drei Komponenten: Mobilisierung von Finanzmitteln für Investitionen, Lenkung der Investitionen in die Realwirtschaft und Verbesserung des Investitionsumfelds in der Union. ***Diese Strategie muss als Ergänzung der den wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und territorialen Zusammenhalt betreffenden Ziele der Union sowie der Strategie EU-2020 dienen.***

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Zur Verbesserung des Investitionsumfelds in der Union sollten Investitionsschranken beseitigt, der Binnenmarkt gestärkt und ***die Vorhersehbarkeit von Regulierungsmaßnahmen*** verbessert werden. Diese begleitenden Arbeiten sollten der Arbeit des EFSI und allgemein den Investitionen in ganz Europa zugute kommen.

Geänderter Text

(9) Zur Verbesserung des Investitionsumfelds in der Union sollten Investitionsschranken, ***wie etwa Verwaltungsaufwand***, beseitigt, der Binnenmarkt gestärkt und ***der Regelungsrahmen*** verbessert werden, ***um ihn hinsichtlich Einfachheit, Flexibilität und Stabilität attraktiver zu machen.*** Diese begleitenden Arbeiten sollten der Arbeit des EFSI und allgemein den Investitionen in ganz Europa zugute kommen.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Zweck des EFSI sollte es sein, die Schwierigkeiten bei der Finanzierung und Durchführung produktiver Investitionen in der Union beseitigen zu helfen und einen verbesserten Zugang zu Finanzmitteln sicherzustellen. Der verbesserte Zugang zu Finanzmitteln soll insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen zugutekommen. Von dem verbesserten Zugang profitieren sollten aber auch Midcaps, d. h. Unternehmen mit maximal 3 000 Beschäftigten. Die Überwindung der derzeitigen Investitionshindernisse in Europa dürfte zur Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts in der Union beitragen.

Geänderter Text

(10) Zweck des EFSI sollte es sein, die Schwierigkeiten bei der Finanzierung und Durchführung produktiver Investitionen in der Union beseitigen zu helfen und einen verbesserten **und gerechten** Zugang zu Finanzmitteln **für Projekte auf allen Ebenen** sicherzustellen. Der verbesserte Zugang zu Finanzmitteln soll insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen **sowie innovativen Unternehmensgründungen** zugutekommen. Von dem verbesserten Zugang profitieren sollten aber auch Midcaps, d. h. Unternehmen mit maximal 3 000 Beschäftigten. Die Überwindung der derzeitigen Investitionshindernisse in Europa dürfte zur Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts in der Union beitragen.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Der EFSI sollte strategische Investitionen mit hohem wirtschaftlichen Mehrwert fördern, die zur Erreichung der politischen Ziele der Union beitragen.

Geänderter Text

(11) Der EFSI sollte strategische Investitionen mit hohem wirtschaftlichen Mehrwert fördern, die zur Erreichung der politischen Ziele der Union **im Einklang mit der Strategie Europa 2020** beitragen. **Alle Maßnahmen in Rahmen des EFSI sollten mit der Politik der Union, einschließlich der Kohäsionspolitik, vereinbar sein und andere einschlägige EU-Finanzierungsinstrumente ergänzen. Die Investitionen sollten einen hohen wirtschaftlichen und sozialen Mehrwert bieten, nachhaltiges Wachstum, Innovation und die Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze und Fertigkeiten fördern, den Binnenmarkt integrieren und vollenden sowie die Wettbewerbsfähigkeit der Union steigern.**

Der EFSI sollte dabei helfen, Europas gegenwärtige Schwierigkeiten mit Investitionen zu überwinden und damit zur Stärkung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Kohäsion in der Union beitragen.

Die Unterstützung durch den EFSI für die Verkehrsinfrastruktur sollte einen Beitrag zu den Zielen der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 (CEF) und der Verordnung Nr. 1316/2013 (TEN-V) leisten, indem neue oder fehlende Infrastrukturen geschaffen aber auch bestehende Einrichtungen modernisiert oder renoviert werden. Gleichzeitig sollte die Finanzierung von Maßnahmen im Bereich Forschung und Innovation in diesem Sektor möglich sein. Besondere Aufmerksamkeit sollte Synergieprojekten, durch die die Verbindungen zwischen dem Verkehrs-, Telekommunikations- und Energiesektor gestärkt werden, sowie Projekten des intelligenten und nachhaltigen Verkehrs geschenkt werden.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Der EFSI sollte auf Projekte mit höherem Risiko- und Ertragsprofil abzielen als die bestehenden EIB- und Unionsinstrumente und diese somit ergänzen. Der EFSI sollte Projekte in der gesamten Union fördern, **auch** in den am stärksten von der Finanzkrise betroffenen Ländern. Auf den EFSI sollte nur zurückgegriffen werden, wenn eine Finanzierung aus anderen Quellen nicht zu vernünftigen Bedingungen erhältlich ist.

Geänderter Text

(15) Der EFSI sollte auf Projekte mit höherem Risiko- und Ertragsprofil abzielen als **diejenigen, auf die die** bestehenden EIB- und Unionsinstrumente **abzielen**, und diese somit ergänzen. Der EFSI sollte Projekte in der gesamten Union fördern, **insbesondere** in den am stärksten von der **Wirtschafts- und** Finanzkrise betroffenen Ländern. Auf den EFSI sollte nur zurückgegriffen werden, wenn eine Finanzierung aus anderen Quellen nicht zu vernünftigen Bedingungen erhältlich ist.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Der EFSI sollte auf Investitionen abzielen, von denen wirtschaftliche und technische Tragfähigkeit erwartet wird und die zwar mit einem gewissen Risiko verbunden sind, gleichzeitig aber die besonderen Anforderungen an eine EFSI-Finanzierung erfüllen.

Geänderter Text

(16) Der EFSI sollte auf Investitionen abzielen, von denen wirtschaftliche und technische Tragfähigkeit **sowie Nachhaltigkeit, wenn sie Umweltauswirkungen haben**, erwartet wird und die zwar mit einem gewissen Risiko verbunden sind, gleichzeitig aber die besonderen Anforderungen an eine EFSI-Finanzierung erfüllen.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Die Entscheidung über eine Förderung von Infrastrukturprojekten und Projekten großer Midcaps durch den EFSI sollte bei einem Investitionsausschuss liegen. Dieser sollte sich aus unabhängigen Experten zusammensetzen, die über Sachkenntnis und Erfahrung im Bereich des jeweiligen Investitionsprojekts verfügen. Der Investitionsausschuss sollte gegenüber dem Lenkungsrat, der die Verwirklichung der Ziele des EFSI überwachen sollte, rechenschaftspflichtig sein. Damit der EFSI effektiv von der Erfahrung des EIF profitiert, sollte er dem EIF Mittel zur Verfügung stellen, die diesem die Durchführung von Einzelprojekten in den Bereichen kleine und mittlere Unternehmen und Midcaps ermöglichen.

Geänderter Text

(17) Die Entscheidung über eine Förderung von Infrastrukturprojekten und Projekten großer Midcaps durch den EFSI sollte bei einem Investitionsausschuss liegen. Dieser sollte sich aus unabhängigen Experten zusammensetzen, die über Sachkenntnis und Erfahrung im Bereich des jeweiligen Investitionsprojekts **und in den in Artikel 2a Absatz 2 genannten, für den EFSI vorgesehenen Investitionsbereichen**, verfügen, **und einem Vertreter der Kommission. Dieser Vertreter sollte je nach Investitionsbereich der Projekte eng mit der entsprechenden Generaldirektion der Kommission zusammenarbeiten sowie sicherstellen und bestätigen, dass die potenziellen Maßnahmen mit der Politik der Europäischen Union in Einklang stehen**. Der Investitionsausschuss sollte gegenüber dem Lenkungsrat, der die Verwirklichung der Ziele des EFSI

überwachen sollte, rechenschaftspflichtig sein. Damit der EFSI effektiv von der Erfahrung des EIF profitiert, sollte er dem EIF Mittel zur Verfügung stellen, die diesem die Durchführung von Einzelprojekten in den Bereichen kleine und mittlere Unternehmen und Midcaps ermöglichen.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Auf Projektebene können Dritte gemeinsam mit dem EFSI einzelne Projekte oder Projekte auf Investitionsplattformen **für** bestimmte geografische **oder** thematische Gebiete kofinanzieren.

Geänderter Text

(20) Auf Projektebene können Dritte gemeinsam mit dem EFSI einzelne Projekte oder Projekte auf Investitionsplattformen, **die sich auf** bestimmte geografische **und** thematische Gebiete **beziehen können**, kofinanzieren.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21a) In ihrer Mitteilung vom 13. Januar 2015 („Optimale Nutzung der im Stabilitäts- und Wachstumspakt vorgesehenen Flexibilität“) legt die Kommission dar, von welchen Erwägungen sie sich bei Beiträgen zum EFSI im Rahmen ihrer Bewertung der öffentlichen Finanzen gemäß Artikel 126 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union leiten lassen wird. Projekte, die von den Leitungsorganen des EFSI und gemäß der Politik der EU genehmigt wurden, werden als echte Projekte von europäischem Mehrwert eingestuft und verdienen eine besondere Behandlung im Hinblick auf den

Stabilitäts- und Wachstumspakt. Um Mitgliedstaaten, nationale Förderbanken und Investitionsplattformen dafür zu gewinnen, einen Beitrag zum EFSI und seinen Maßnahmen zu leisten, sollten diese Beiträge und diese Teilnahme an Projekten des EFSI als einmalige Maßnahmen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1467/97 und der Verordnung (EU) Nr. 1466/97 gelten.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21b) Die finanziellen Beiträge der Mitgliedstaaten oder nationalen Förderbanken zum EFSI oder der bestimmten Investitionsplattformen werden von der Kommission bei der Festlegung der Haushaltsanpassung nicht berücksichtigt, weder im Rahmen der präventiven noch der korrektiven Komponente des Stabilitäts- und Wachstumspakts. Um die Flexibilität des Pakts in optimaler Weise auszunutzen, werden zudem die im Namen des Staates geleisteten Finanzbeiträge für einzelne Vorhaben, die vom EFSI unterstützt werden, von der Kommission bei der Festlegung der Haushaltsanpassung nicht berücksichtigt, weder im Rahmen der präventiven noch der korrektiven Komponente des Pakts.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) Angesichts des dringenden Handlungsbedarfs in der Union könnte es sein, dass die EIB und der EIF 2015 vor Inkrafttreten dieser Verordnung zusätzliche Projekte außerhalb ihres üblichen Handlungsbereichs finanzieren. Zur Maximierung des Nutzens der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen sollten solche zusätzlichen Projekte für den Fall, dass sie die in dieser Verordnung festgelegten wesentlichen Kriterien erfüllen, in die EU-Garantie einbezogen werden können.

Geänderter Text

(23) Angesichts des dringenden Handlungsbedarfs in der Union könnte es sein, dass die EIB und der EIF 2015 vor Inkrafttreten dieser Verordnung zusätzliche Projekte außerhalb ihres üblichen Handlungsbereichs finanzieren. Zur Maximierung des Nutzens der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen sollten solche zusätzlichen Projekte für den Fall, dass sie die in dieser Verordnung festgelegten wesentlichen Kriterien erfüllen **und ein höheres Risiko- und Ertragsprofil aufweisen als diejenigen, auf die die EIB abzielt, nachträglich** in die EU-Garantie einbezogen werden können, **um die Komplementarität zu bestehenden Maßnahmen sicherzustellen.**

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

(26) Neben den über den EFSI durchgeführten Finanzierungen sollte eine Europäische Plattform für Investitionsberatung (European Investment Advisory Hub, im Folgenden „EIAH“) geschaffen werden. Die EIAH sollte unionsweit verstärkte Unterstützung für Projektentwicklung und -vorbereitung leisten und dabei auf die Sachkenntnis der Kommission, der EIB, nationaler Förderbanken und der Verwaltungsbehörden der europäischen Struktur- und Investitionsfonds zurückgreifen. Auf diese Weise soll eine zentrale Anlaufstelle für technische Fragen zu Investitionen in der Union entstehen.

Geänderter Text

(26) Neben den über den EFSI durchgeführten Finanzierungen sollte eine Europäische Plattform für Investitionsberatung (European Investment Advisory Hub, im Folgenden „EIAH“) geschaffen werden. Die EIAH sollte **den Mitgliedstaaten und ihren Behörden, privaten Anlegern und Investitionsplattformen auf allen Ebenen** und unionsweit verstärkte Unterstützung für Projektentwicklung und -vorbereitung leisten und dabei auf die Sachkenntnis der Kommission, der EIB, nationaler Förderbanken und der Verwaltungsbehörden der europäischen Struktur- und Investitionsfonds zurückgreifen. Auf diese Weise soll eine zentrale Anlaufstelle für technische Fragen

zu Investitionen in der Union *möglichst auf dezentrale Weise* entstehen, *ohne dass die Ziele bestehender technischer Hilfsprogramme verändert werden oder die Qualität oder Kapazität dieser Programme bei der Wahrnehmung ihrer konkreten Aufgaben beeinträchtigt wird. Um eine sektorale Diversifizierung der Empfänger von Mitteln aus Finanzierungsinstrumenten zu gewährleisten sowie einen Anreiz zur geografischen Diversifizierung in allen Mitgliedstaaten zu geben, sollte der Lenkungsrat über die EIAH die Mitgliedstaaten und Projektträger dabei unterstützen, ein entsprechendes Verzeichnis von Vorhaben zu erstellen, die für eine Projektfinanzierung in Frage kämen. Im Verkehrssektor sollte die EIAH eng mit der Kommission mit Unterstützung der Exekutivagentur für Innovation und Netze zusammenarbeiten, insbesondere was die Einhaltung der EU-Politik für die Verkehrsinfrastruktur angeht. Insofern sollte die EIAH über Branchenkenntnisse verfügen.*

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

(27) Zur Deckung der Risiken, die mit der EU-Garantie für die EIB verbunden sind, sollte ein Garantiefonds errichtet werden. Zur Konstituierung dieses Garantiefonds sollten nach und nach Mittel aus dem Unionshaushalt eingezahlt werden. Anschließend sollten dem Garantiefonds auch Einnahmen und Rückzahlungen aus EFSI-geförderten Projekten sowie die Beträge zufließen, die in Fällen, in denen der Garantiefonds seinen Verpflichtungen aus der Garantie gegenüber der EIB bereits nachgekommen ist, von säumigen

Geänderter Text

(27) Zur Deckung der Risiken, die mit der EU-Garantie für die EIB verbunden sind, sollte ein Garantiefonds errichtet werden. Zur Konstituierung dieses Garantiefonds sollten nach und nach Mittel aus dem Unionshaushalt eingezahlt werden. Anschließend sollten dem Garantiefonds auch Einnahmen und Rückzahlungen aus EFSI-geförderten Projekten, *Erträge aus investierten Mitteln des Garantiefonds* sowie die Beträge zufließen, die in Fällen, in denen der Garantiefonds seinen Verpflichtungen aus der Garantie

Schuldnern eingezogen werden.

gegenüber der EIB bereits nachgekommen ist, von säumigen Schuldnern eingezogen werden.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

(29) Zur teilweisen Finanzierung des Beitrags aus dem Unionshaushalt sollte die Mittelausstattung des in der Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates² vorgesehenen Rahmenprogramms für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020), und der durch die Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates³ geschaffenen Fazilität „Connecting Europe“ verringert werden. Diese Programme verfolgen nicht die gleichen Zwecke wie der EFSI. Dennoch wird erwartet, dass die zur Finanzierung des Garantiefonds vorgenommene Mittelkürzung bei diesen Programmen in bestimmten Bereichen ihrer jeweiligen Aufgabengebiete höhere Investitionen gewährleisten wird dies als über die bestehenden Programme möglich wäre. Der EFSI dürfte für die EU-Garantie als Hebel wirken und bei Forschung, Entwicklung und Innovation bzw. Verkehrs-, Telekommunikations- und Energieinfrastruktur finanziell ein Vielfaches bewirken können, was mit Zuschüssen im Rahmen des Programms Horizont 2020 und der Fazilität „Connecting Europe“ erreicht werden kann. Aus diesem Grund sollte ein Teil der für diese Programme vorgesehenen Finanzmittel umgewidmet und auf den EFSI übertragen werden.

Geänderter Text

(29) Der Garantiefonds sollte zum Teil aus dem Unionshaushalt finanziert werden, wobei vorzugsweise nicht zugewiesene Mittel, Haushaltsüberschüsse, der Flexibilitätsmechanismus und alle verfügbaren Haushaltsressourcen sowie Mechanismen nach der Verordnung zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens zu nutzen sind. Die Garantie sollte vermeiden, dass Programme beeinträchtigt werden, die bereits dem Zweck von Investitionen dienen, die darauf ausgerichtet sind, Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum zu fördern, die operationell sind und die die Möglichkeit vorsehen, innovative Finanzierungsinstrumente einzusetzen. Deshalb sollte die Finanzausstattung von Programmen unter der Teilrubrik 1A des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020 nur gekürzt werden, wenn dies durch einen tatsächlichen Bedarf erwiesen ist. Im Einklang mit den Verträgen sollte es der Haushaltsbehörde überlassen bleiben, jährlich die Haushaltslinien zu bestimmen, die für die Finanzierung des Garantiefonds benutzt werden können. Die Finanzierung des Garantiefonds, sowohl der Verpflichtungen als auch der Zahlungen, sollen Ende 2016 im Rahmen der Halbzeitbewertung (Artikel 2 der Verordnung Nr. 1311/2013 des Rates) des mehrjährigen Finanzrahmens überprüft werden; Nur wenn dies durch einen

tatsächlichen Bedarf erwiesen ist und auf der Grundlage der Analyse der Leistungs- und Ausführungsquoten der verschiedenen Programme sollten alternative Finanzierungsoptionen ermittelt werden, um den Einsatz von Mitteln unter der Teilrubrik 1A für den Zeitraum 2016-2020 zu vermeiden.

² *Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).*

³ *Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129).*

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 33

Vorschlag der Kommission

(33) Auch wenn die im Rahmen des Projektverzeichnisses ermittelten Projekte **von der EIB** zur Bestimmung und Auswahl der vom EFSI zu fördernden Projekte genutzt werden können, sollte das Verzeichnis prinzipiell **doch** dazu dienen, unionsweit Projekte zu ermitteln. Darunter fallen solche, die entweder zur Gänze vom privaten Sektor oder mit Unterstützung anderer auf europäischer oder nationaler

Geänderter Text

(33) Auch wenn die im Rahmen des Projektverzeichnisses ermittelten Projekte zur Bestimmung und Auswahl der vom EFSI zu fördernden Projekte genutzt werden können, sollte das Verzeichnis **doch eine sektorale und geografische Diversifizierung fördern und** prinzipiell dazu dienen, unionsweit Projekte zu ermitteln. Darunter fallen solche, die entweder zur Gänze vom privaten Sektor

Ebene angesiedelter Instrumente finanziert werden können. Zwar sollte der EFSI die im Rahmen des Projektverzeichnisses ermittelten Projekte fördern können, doch sollte eine Aufnahme in die Liste nicht automatisch auch eine EFSI-Förderung bedeuten und sollte es dem EFSI freistehen, auch nicht auf der Liste aufgeführte Projekte auszuwählen und zu fördern.

oder mit Unterstützung anderer auf europäischer oder nationaler Ebene angesiedelter Instrumente finanziert werden können. Zwar sollte der EFSI die im Rahmen des Projektverzeichnisses ermittelten Projekte fördern können, doch sollte eine Aufnahme in die Liste nicht automatisch auch eine EFSI-Förderung bedeuten und sollte es dem EFSI freistehen, auch nicht auf der Liste aufgeführte Projekte auszuwählen und zu fördern.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 34

Vorschlag der Kommission

(34) Um die Rechenschaftslegung gegenüber den europäischen Bürgerinnen und Bürgern zu gewährleisten, **sollte** die EIB dem Europäischen Parlament und dem Rat regelmäßig über die Fortschritte und Auswirkungen des EFSI berichten.

Geänderter Text

(34) Um die Rechenschaftslegung gegenüber den europäischen Bürgerinnen und Bürgern zu gewährleisten, **sollten** die **die Kommission und die EIB, der Vorsitz des Lenkungsausschusses des EFSI und der geschäftsführende Direktor des EFSI Investitionsausschusses** dem Europäischen Parlament und dem Rat regelmäßig über die Fortschritte und Auswirkungen des EFSI berichten.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Kommission schließt mit der Europäischen Investitionsbank (EIB) eine Vereinbarung über die Errichtung eines Europäischen Fonds für strategische Investitionen (im Folgenden „EFSI“).

Geänderter Text

Die Kommission schließt **für den Zeitraum 2015-2020** mit der Europäischen Investitionsbank (EIB) eine Vereinbarung über die Errichtung eines Europäischen Fonds für strategische Investitionen (im

Folgenden „EFSI“).

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Zweck des EFSI ist es, durch Erhöhung der Risikoübernahmekapazität der EIB Investitionen **in der** Union zu fördern und für Unternehmen mit bis zu 3 000 Beschäftigten einen besseren Zugang zu Finanzmitteln zu gewährleisten, wobei der Schwerpunkt auf kleinen und mittleren Unternehmen liegt (im Folgenden „EFSI-Vereinbarung“).

Geänderter Text

Zweck des EFSI ist es, durch Erhöhung der Risikoübernahmekapazität der EIB Investitionen, **die für die** Union **von strategischer Bedeutung sind**, zu fördern und für Unternehmen mit bis zu 3 000 Beschäftigten einen besseren **und gerechten** Zugang zu Finanzmitteln zu gewährleisten, wobei der Schwerpunkt auf kleinen und mittleren Unternehmen **sowie innovativen Unternehmensgründungen** liegt (im Folgenden „EFSI-Vereinbarung“).

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 1a

Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Verordnung gilt folgende Begriffsbestimmung:

(1) „Investitionsplattformen“ sind Zweckgesellschaften, Kontenverwaltungen, auf vertraglicher Grundlage geschlossene Kofinanzierungs- oder Risikoteilungsvereinbarungen, durch die die Ressourcen verschiedener Investoren gebündelt werden können. Sie können auf spezifische geografische Bereiche oder Sektoren abzielen und entweder durch

eine öffentliche oder private Einrichtung verwaltet werden;

(2) „Nationale Förderbanken oder -institutionen“ sind juristische Personen, die im Rahmen ihrer üblichen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit Finanztätigkeiten ausüben und denen von einem Mitgliedstaat – auf zentraler, regionaler oder lokaler Ebene – ein Auftrag zur Durchführung von öffentlichen Entwicklungs- oder Fördertätigkeiten erteilt wurde.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Höhe und Bedingungen des von der EIB über den EFSI bereitgestellten finanziellen Beitrags,

Geänderter Text

(b) Höhe und Bedingungen des von der EIB über den EFSI bereitgestellten finanziellen Beitrags, **der 5 Milliarden EUR an Garantien nicht unterschreiten darf;**

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die EFSI-Vereinbarung sieht die Schaffung einer Europäischen Plattform für Investitionsberatung (im Folgenden „EIAH“) innerhalb der EIB vor. Aufbauend auf bestehenden Beratungsdiensten von EIB und Kommission soll die EIAH bei der Ermittlung, Vorbereitung und Entwicklung von Investitionsprojekten beratend zur Seite stehen und als zentrale Anlaufstelle

Geänderter Text

Die EFSI-Vereinbarung sieht die Schaffung einer Europäischen Plattform für Investitionsberatung (im Folgenden „EIAH“) innerhalb der EIB vor. Aufbauend auf **und ergänzend zu** bestehenden Beratungsdiensten von EIB und Kommission soll die EIAH **den Mitgliedstaaten und ihren Behörden, privaten Anlegern und Investitionsplattformen auf allen Ebenen**

für die Projektfinanzierungsberatung in der Union fungieren. Die Beratung erstreckt sich u. a. auf technische Hilfe bei der Projektstrukturierung, die Nutzung innovativer Finanzinstrumente, die Nutzung öffentlich-privater Partnerschaften sowie gegebenenfalls auf relevante Aspekte des EU-Rechts.

bei der Ermittlung, Vorbereitung und Entwicklung von Investitionsprojekten **möglichst auf dezentrale Weise** beratend zur Seite stehen und als zentrale Anlaufstelle für die Projektfinanzierungsberatung in der Union fungieren. Die Beratung erstreckt sich u. a. auf technische Hilfe bei der Projektstrukturierung, die Nutzung innovativer Finanzinstrumente, die Nutzung öffentlich-privater Partnerschaften sowie gegebenenfalls auf relevante Aspekte des EU-Rechts.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 17 dieser Verordnung mithilfe von delegierten Rechtsakten die EFSI-Vereinbarung anzunehmen.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Solange der EFSI nur von der Union und der EIB alimentiert wird, **wird** die Zahl der Mitglieder und Stimmen **im Lenkungsrat anhand der Höhe der jeweiligen Beiträge in Form von Barmitteln oder Garantien bestimmt.**

Solange der EFSI nur von der Union und der EIB alimentiert wird, **besteht der Lenkungsrat aus fünf Mitgliedern, von denen vier von der Kommission und eines von der EIB ernannt werden. Der Lenkungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden für eine verlängerbare Amtszeit von drei Jahren.** Die Zahl der Mitglieder und Stimmen **für die Union entspricht den sektoralen Beiträgen aus dem Unionshaushalt im Einklang mit den**

verschiedenen Politikbereichen des Artikels 5 Absatz 2.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Der Lenkungsrat trifft seine Entscheidungen einvernehmlich.

Geänderter Text

Der Lenkungsrat **tritt mindestens einmal pro Vierteljahr zusammen und** trifft seine Entscheidungen einvernehmlich. **Bei der Bestimmung der in Absatz 1 vorgesehenen Grundsätze bei Projekten und der strategischen Ausrichtung sollte der Lenkungsrat für eine sektorale und geographische Diversifizierung der Empfänger sorgen, um übermäßige Risiken zu vermeiden.**

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Die EFSI-Vereinbarung sieht für den EFSI einen Investitionsausschuss vor, dessen Aufgabe darin besteht, potenzielle Maßnahmen anhand der Investitionsgrundsätze des Fonds zu prüfen und die Bereitstellung der EU-Garantie für Maßnahmen im Sinne von Artikel 5 unabhängig von ihrem geografischen Standort zu genehmigen.

Der Investitionsausschuss setzt sich aus **sechs** unabhängigen Experten **und** dem geschäftsführenden Direktor zusammen. Die unabhängigen Experten verfügen über ein hohes Maß an **Erfahrung mit**

Geänderter Text

Die EFSI-Vereinbarung sieht für den EFSI einen Investitionsausschuss vor, dessen Aufgabe darin besteht, potenzielle Maßnahmen anhand der Investitionsgrundsätze des Fonds zu prüfen und die Bereitstellung der EU-Garantie für Maßnahmen im Sinne von Artikel 5 unabhängig von ihrem geografischen Standort zu genehmigen.

Der Investitionsausschuss setzt sich aus **acht** unabhängigen Experten, dem geschäftsführenden Direktor **und einem Vertreter der Kommission** zusammen. Die unabhängigen Experten verfügen über ein

Projektfinanzierungen an den betreffenden Märkten und werden vom Lenkungsrat für eine verlängerbare Amtszeit von drei Jahren **ernannt**.

hohes Maß an **relevanter Markterfahrung auf dem Gebiet der Projektfinanzierung sowie in Investitionsbereichen, die entsprechend der Regelung in Artikel 5 Absatz 2 vom EFSI betroffen sind**; sie werden vom Lenkungsrat für eine verlängerbare Amtszeit von drei Jahren, **höchstens allerdings insgesamt sechs Jahren, ausgewählt. Ihre Einstellung erfolgt nach einem transparenten Verfahren, und die Erklärung ihrer finanziellen Interessen wird der Kommission, dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt. Der Vertreter der Kommission hat kein Stimmrecht, bestätigt aber, dass potenzielle Maßnahmen mit der Politik der Union im Einklang stehen. Er arbeitet eng mit den entsprechenden Generaldirektionen der Kommission je nach Investitionsbereich der Projekte zusammen. Der Investitionsausschuss berücksichtigt für den Verkehrssektor die Empfehlungen der jeweiligen Generaldirektion der Kommission.**

Der Investitionsausschuss fällt seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

Der Investitionsausschuss fällt seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, **und der Lenkungsrat muss sie genehmigen.**

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Union stellt der EIB für unter diese Verordnung fallende, in der Union durchgeführte Finanzierungen oder Investitionen eine Garantie zur Verfügung (im Folgenden „EU-Garantie“). Sie deckt die in Artikel 6 genannten Instrumente ab und wird auf Abruf gewährt.

Geänderter Text

Die Union stellt der EIB **über den EFSI** für unter diese Verordnung fallende, in der Union durchgeführte Finanzierungen oder Investitionen eine **unwiderrufliche und unbedingte** Garantie zur Verfügung (im Folgenden „EU-Garantie“). Sie deckt die in Artikel 6 genannten Instrumente ab und wird auf Abruf gewährt. **Die Garantie**

steht für Projekte in Drittländern unter der Voraussetzung zur Verfügung, dass diese Projekte eine grenzübergreifende Zusammenarbeit mit einem Mitgliedstaat umfassen und dass es eine schriftliche Vereinbarung zwischen den von dem Projekt betroffenen Ländern gibt.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5

Vorschlag der Kommission

Artikel 5

Bestimmungen zum Einsatz der EU-Garantie

(1) Die EU-Garantie wird erst nach Inkrafttreten der EFSI-Vereinbarung gewährt.

(2) *Gewährt wird* die EU-Garantie für EIB-Finanzierungen und -Investitionen, die von dem in Artikel 3 Absatz 5 genannten Investitionsausschuss genehmigt wurden, oder für Finanzmittel, die dem EIF gemäß Artikel 7 Absatz 2 zur Durchführung von EIB-Finanzierungen und -Investitionen zur Verfügung gestellt werden. Die betreffenden Maßnahmen stehen mit der Unionspolitik in Einklang und verfolgen eines der folgenden allgemeinen Ziele:

(a) *Infrastrukturentwicklung, u. a. in den Bereichen Verkehr (insbesondere in Industriezentren), Energie (insbesondere Energieverbundnetze) und digitale Infrastruktur,*

Geänderter Text

Artikel 5

Bestimmungen zum Einsatz der EU-Garantie

(1) Die EU-Garantie wird erst nach Inkrafttreten der EFSI-Vereinbarung gewährt.

(2) *Unter der Voraussetzung, dass der Lenkungsrat die EU-Garantie genehmigt, wird sie* für EIB-Finanzierungen und -Investitionen *gewährt*, die von dem in Artikel 3 Absatz 5 genannten Investitionsausschuss genehmigt wurden, oder für Finanzmittel, die dem EIF gemäß Artikel 7 Absatz 2 zur Durchführung von EIB-Finanzierungen und -Investitionen, *die von demselben Investitionsausschuss genehmigt wurden*, zur Verfügung gestellt werden. Die betreffenden Maßnahmen stehen mit der Unionspolitik in Einklang und verfolgen eines der folgenden allgemeinen Ziele:

(a) *Entwicklung neuer, bestehender oder fehlender Verkehrsinfrastruktur und innovativer Technologien gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 (CEF) und der Verordnung Nr. 1315/2013 (TEN-V-Leitlinien), soweit sowohl Kernnetze als auch Gesamtnetze wie auch horizontale Prioritäten betroffen sind;*

(b) Investitionen in allgemeine und berufliche Bildung, Gesundheit, Forschung und Entwicklung, Informations- und Kommunikationstechnologie und Innovation,

(c) Ausbau erneuerbarer Energien und Steigerung der Energie- und Ressourceneffizienz,

(d) Infrastrukturprojekte in den Bereichen Umwelt, natürliche Ressourcen, Stadtentwicklung und Soziales,

(e) Bereitstellung von Finanzmitteln für die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Unternehmen, einschließlich der Risikofinanzierung von Betriebskapital.

(b) Entwicklung intelligenter und nachhaltiger städtischer Mobilitätsprojekte, die Ziele für Zugänglichkeit sowie Verminderung von Treibhausgas, Energie und Unfällen umfassen;

(c) Entwicklung und Modernisierung von Energieinfrastrukturen im Einklang mit den Prioritäten der Energieunion und dem Klima- und Energierahmen 2020, 2030 und 2050, insbesondere Verbundnetze, intelligente Netze auf der Ebene der Verteilung, Energiespeicherung und Synchronisierung der Märkte;

(d) Ausbau erneuerbarer Energien, Steigerung der Ressourceneffizienz, der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit einem besonderen Schwerpunkt auf der Senkung des Energiebedarfs mittels bedarfsseitiger Steuerung und Gebäudemodernisierung;

(e) Entwicklung von Informations- und Kommunikationstechnologien, digitalen und Telekommunikationsinfrastrukturen sowie Breitbandnetzen in der gesamten Union;

(f) Entwicklung von Synergieprojekten zwischen den transeuropäischen Netzen in den Bereichen Verkehr, Telekommunikation und Energie, entsprechend der Festlegung der Verordnung Nr. 1315/2013 (CEF);

(g) Investitionen in Innovation, Forschung und Entwicklung, einschließlich Forschungsinfrastruktur, Pilot- und Demonstrationsprojekte, Zusammenarbeit zwischen Hochschuleinrichtungen und Industrie sowie Wissens- und Technologietransfer;

(h) Investitionen in Bildung, Schulung und unternehmerische Kompetenzen;

(i) Investitionen in innovative Gesundheitslösungen, wie etwa eHealth, und neue wirksame Arzneimittel sowie in

den sozialen Sektor;

(j) Investitionen in die Kultur- und Kreativwirtschaft;

(k) Investitionen in Projekte und Infrastrukturen im Bereich des Umweltschutzes und -managements; Stärkung von Ökosystemleistungen und nachhaltiger Stadtentwicklung;

(l) Gewährung finanzieller Unterstützung, einschließlich der Risikofinanzierung von Betriebskapital, für KMU, Unternehmensgründungen, Ausgründungen und kleine Midcaps über den EIF sowie für Midcaps, um die technologische Führung in innovativen und nachhaltigen Sektoren zu gewährleisten;

(m) Finanzierung von Projekten, die im Einklang mit den Zielen von Horizont 2020 und der Fazilität „Connecting Europe“ stehen.

Im Rahmen des EFSI dürfen nur Projekte gefördert werden, die

(a) über einen europäischen Mehrwert verfügen, mit der Politik der Union gemäß der Strategie Europa 2020 im Einklang stehen und intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum schaffen; sie müssen den Zielen in Artikel 9 sowie Artikel 10 und Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 entsprechen,

(b) wirtschaftlich lebensfähig und technisch durchführbar sind,

(c) die Komplementarität gewährleisten, weil sie ansonsten nicht mit bestehenden EU-Finanzierungsinstrumenten hätten durchgeführt werden können;

(d) soweit möglich – die Mobilisierung von Kapital des privaten Sektors bis zum Höchstmaß steigern;

(e) nachhaltig sind mit einem nachgewiesenen Nettonutzen und Mehrwert für die Gesellschaft

hinsichtlich der Schaffung nachhaltiger Arbeitsplätze, Investitionen und Wettbewerbsfähigkeit unter Berücksichtigung der Kosten und des Nutzens des Projekts während seiner gesamten Laufzeit.

Der EFSI bietet im Rahmen einer Strategie der Risikosenkung für kleinere Projekte und Akteure einen erleichterten Zugang zu Garantien. Die EU-Garantie wird daher unter anderem gewährt für die Einrichtung:

– eines zweckgebundenen Energieeffizienzfonds mit einer gedeckten Garantie von mindestens 5 Milliarden EUR, der insbesondere Projekte von Städten und Gemeinden unterstützt,

– eines zweckgebundenen KMU-Fonds mit einer Deckung von mindestens 5 Milliarden EUR, die vom EIF gemäß Artikel 7 bereitgestellt wird.

Die Investitionen erfolgen im Einklang mit den von der EIB am 23. Juli 2013 angenommenen Investitionsleitlinien und -kriterien.

Darüber hinaus soll die EU-Garantie für Fördermaßnahmen der EIB zugunsten zweckgebundener Investitionsplattformen und nationaler Förderbanken bereitgestellt werden, deren Investitionsobjekte die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen. In diesem Fall legt der Lenkungsrat Grundsätze für förderfähige Investitionsplattformen fest.

3. Gemäß Artikel 17 der Satzung der Europäischen Investitionsbank stellt die EIB den von den Finanzierungsmaßnahmen Begünstigten ihre Ausgaben im Zusammenhang mit dem EFSI in Rechnung. Unbeschadet der Unterabsätze 2 und 3 werden weder Verwaltungsausgaben noch etwaige andere Entgelte, die die EIB für die von ihr im Rahmen dieser Verordnung durchgeführten

Darüber hinaus soll die EU-Garantie für Fördermaßnahmen der EIB zugunsten zweckgebundener Investitionsplattformen und nationaler Förderbanken bereitgestellt werden, deren Investitionsobjekte die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen. In diesem Fall legt der Lenkungsrat Grundsätze für förderfähige Investitionsplattformen fest.

3. Gemäß Artikel 17 der Satzung der Europäischen Investitionsbank stellt die EIB den von den Finanzierungsmaßnahmen Begünstigten ihre Ausgaben im Zusammenhang mit dem EFSI in Rechnung. Unbeschadet der Unterabsätze 2 und 3 werden weder Verwaltungsausgaben noch etwaige andere Entgelte, die die EIB für die von ihr im Rahmen dieser Verordnung durchgeführten

Finanzierungen und Investitionen erhebt, aus dem Unionshaushalt bestritten.

Gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e kann die EIB die EU-Garantie zur Deckung von Ausgaben, die Finanzierungsempfängern zwar in Rechnung gestellt, aber noch nicht eingezogen wurden, bis zu einer kumulierten Obergrenze von 1 % der insgesamt ausstehenden EU-Garantieverpflichtungen abrufen.

Stellt die EIB dem EIF im Auftrag des EFSI Finanzmittel für die Durchführung von EIB-Finanzierungen und -Investitionen zur Verfügung, die gemäß Artikel 7 Absatz 2 von der EU-Garantie abgedeckt sind, können die EIB-Entgelte aus dem Unionshaushalt bestritten werden.

4. Sofern alle maßgeblichen Förderkriterien erfüllt sind, können die Mitgliedstaaten auf *die* europäischen Struktur- und Investitionsfonds zurückgreifen, um zur Finanzierung förderfähiger Projekte, in die die EIB mit Absicherung durch die EU-Garantie investiert, beizutragen.

Finanzierungen und Investitionen erhebt, aus dem Unionshaushalt bestritten.

Gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e kann die EIB die EU-Garantie zur Deckung von Ausgaben, die Finanzierungsempfängern zwar in Rechnung gestellt, aber noch nicht eingezogen wurden, bis zu einer kumulierten Obergrenze von 1 % der insgesamt ausstehenden EU-Garantieverpflichtungen abrufen.

Stellt die EIB dem EIF im Auftrag des EFSI Finanzmittel für die Durchführung von EIB-Finanzierungen und -Investitionen zur Verfügung, die gemäß Artikel 7 Absatz 2 von der EU-Garantie abgedeckt sind, können die EIB-Entgelte aus dem Unionshaushalt bestritten werden.

4. Sofern alle maßgeblichen Förderkriterien erfüllt sind, können die Mitgliedstaaten auf *alle Arten der EU-Finanzierung, einschließlich der* europäischen Struktur- und Investitionsfonds, zurückgreifen, um zur Finanzierung förderfähiger Projekte, in die die EIB mit Absicherung durch die EU-Garantie investiert, beizutragen.

Die Kommission, die EIB und die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle vom EFSI geförderten Investitionen den Auswirkungen auf dem wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt auf lokaler und regionaler Ebene sektorenweise Rechnung tragen, so dass die Nachfrage ohne Auswirkung auf die Versorgung erhöht wird, sowie Synergien und eine effektive Koordinierung zwischen dem EFSI und den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds fördern, damit gewährleistet ist, dass sie zur Verwirklichung des Unionsziels des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts und der Senkung der Arbeitslosigkeit beitragen.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) **Zahlungen** aus dem Gesamthaushalt der Union,

Geänderter Text

(a) **Beiträge** aus dem Gesamthaushalt der Union,

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) alle anderen **Zahlungen**, die die Union gemäß der EFSI-Vereinbarung erhält.

Geänderter Text

(d) alle anderen **Beiträge**, die die Union gemäß der EFSI-Vereinbarung erhält.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die in Absatz 2 **Buchstaben c** und d vorgesehenen Mittel für den Garantiefonds stellen interne zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 966/2012 dar.

Geänderter Text

(3) Die in Absatz 2 **Buchstaben b, c** und d vorgesehenen Mittel für den Garantiefonds stellen interne zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 966/2012 dar.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Erreicht wird dieser Zielbetrag zunächst durch schrittweise **Einzahlung** der in Absatz 2 Buchstabe a genannten Mittel. Werden während der anfänglichen

Geänderter Text

Erreicht wird dieser Zielbetrag zunächst durch schrittweise **Mobilisierung** der in Absatz 2 Buchstabe a genannten Mittel. Werden während der anfänglichen

Konstituierung des Garantiefonds
Garantiebeiträge abgerufen, tragen auch die
in Absatz 2 Buchstaben b, c und d
genannten Dotierungen bis zur Höhe der
abgerufenen Garantiebeiträge zur
Erreichung des Zielbetrags bei.

Konstituierung des Garantiefonds
Garantiebeiträge abgerufen, tragen auch die
in Absatz 2 Buchstaben b, c und d
genannten Dotierungen bis zur Höhe der
abgerufenen Garantiebeiträge zur
Erreichung des Zielbetrags bei.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Unbeschadet des Artikels 8 Absatz 5 wird der Zielbetrag schrittweise durch Verpflichtungsermächtigungen für den Garantiefonds erreicht, die im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens beschlossen werden, wobei ein etwaiger in den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union eingestellter Haushaltsüberschuss und alle verfügbaren Haushaltsmittel eingesetzt und alle im Rahmen der Verordnung Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 verfügbaren Mittel berücksichtigt werden, insbesondere:

- (i) der Gesamtspielraum für Zahlungen,***
- (ii) der Gesamtspielraum für Verpflichtungen,***
- (iii) das Flexibilitätsinstrument und***
- (iv) der Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben.***

Wenn dies durch einen tatsächlichen Bedarf erwiesen ist, und als letztes Mittel können – in vollem Einklang mit den Ziffern 17 und 18 a der HIV vom 2. Dezember 2013 – Mittel aus mehrjährigen Programmen unter der Teilrubrik 1A umgeschichtet werden, wenn sich herausstellt, dass diese

Programme ihre Mittel nicht ausgeschöpft haben.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5b) Die Finanzierung des Garantiefonds wird hinsichtlich der Mittel für Verpflichtungen und der Mittel für Zahlungen im Rahmen der Halbzeitüberprüfung des MFR 2014-2020 überprüft, die gemäß Artikel 2 der Verordnung Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 spätestens Ende 2016 beginnen soll. Wenn dies durch einen tatsächlichen Bedarf erwiesen ist und auf der Grundlage der Analyse der Leistungs- und Ausführungsquoten der verschiedenen Programme sind alternative Finanzierungsoptionen zu ermitteln, um den Einsatz von Mitteln unter der Teilrubrik 1A für den Zeitraum 2016-2020 zu vermeiden.

Falls im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens Umschichtungen aus EU-Programmen als Finanzierungsquelle für die EU-Garantie in den Jahren vor der Halbzeitüberprüfung des MFR vereinbart werden, müssen das Europäische Parlament und der Rat bei dieser Gelegenheit nach Wegen suchen, wie sie möglichst weit gehend ausgeglichen werden können.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 7 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) wird jeder etwaige Überschuss mit einer einzigen Zahlung einer speziellen Haushaltslinie des Einnahmenplans des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union des Jahres n+1 zugewiesen;

Geänderter Text

(a) wird jeder etwaige Überschuss mit einer einzigen Zahlung einer speziellen Haushaltslinie des Einnahmenplans des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union des Jahres n+1 zugewiesen **und auf Programme verteilt, deren Mittelausstattung gegebenenfalls verringert wurde, um den Garantiefonds zu finanzieren, wie in Absatz 5 Buchstabe a (neu) beschrieben, um die Verluste dieser Programme auszugleichen;**

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9

Vorschlag der Kommission

(1) Mit Unterstützung der Mitgliedstaaten **fördern** die Kommission und die EIB **die Einrichtung eines transparenten Verzeichnisses** laufender und möglicher **künftiger** Investitionsprojekte in der Union. Dieses Verzeichnis greift der endgültigen Projektauswahl gemäß Artikel 3 Absatz 5 in keiner Weise vor.

(2) Kommission und EIB erstellen, aktualisieren und verbreiten regelmäßig strukturierte Informationen über laufende und künftige Investitionsprojekte, die wesentlich zur Erreichung der politischen

Geänderter Text

(1) Mit Unterstützung der Mitgliedstaaten **erstellen** die Kommission und die EIB **ein transparentes Verzeichnis** laufender und möglicher Investitionsprojekte in der Union. Dieses Verzeichnis greift der endgültigen Projektauswahl gemäß Artikel 3 Absatz 5 in keiner Weise vor. **Im Verkehrssektor sollten die Prioritäten und Projekte, die in den Verordnungen TEN-V Nr. 1515/2013 und Fazilität „Connection Europe“ Nr. 1316/2013 ermittelt sind, als eine Grundlage für das Verzeichnis dienen.**

(2) Kommission und EIB erstellen, aktualisieren und verbreiten regelmäßig **transparente und** strukturierte Informationen über laufende und künftige Investitionsprojekte, die wesentlich zur Erreichung der politischen Ziele der EU

Ziele der EU beitragen.

(3) Die Mitgliedstaaten erstellen, aktualisieren und verbreiten regelmäßig strukturierte Informationen über laufende und künftige Investitionsprojekte in ihrem Land.

beitragen.

(3) Die Mitgliedstaaten erstellen, aktualisieren und verbreiten regelmäßig **transparente und** strukturierte Informationen über laufende und künftige Investitionsprojekte in ihrem Land.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe aa (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(aa) Abschätzung der sozioökonomischen und ökologischen Folgen von im Rahmen des EFSI finanzierten Projekten auf der Grundlage einer Liste von Leistungsindikatoren. Für Verkehrsmaßnahmen gründet sich die Abschätzung auf die in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1316/2013 (CEF) festgelegte Liste von Indikatoren;

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ea) Bewertung der von der EIAH ausgeübten Tätigkeiten;

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 11

Artikel 11

Rechenschaftspflicht

(1) Der geschäftsführende Direktor **nimmt** auf Verlangen des Europäischen Parlaments an einer Anhörung des Europäischen Parlaments zur Leistung des EFSI teil.

(2) Der geschäftsführende Direktor beantwortet Fragen, die dem EFSI vom Europäischen Parlament gestellt werden, mündlich oder schriftlich spätestens innerhalb von fünf Wochen nach deren Eingang.

(3) **Der geschäftsführende Direktor** erstattet dem Europäischen Parlament auf dessen Verlangen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung.

Rechenschaftspflicht

(1) Der **Vorsitz und der** geschäftsführende Direktor **nehmen** auf Verlangen des Europäischen Parlaments **und mindestens einmal pro Jahr** an einer **gemeinsamen** Anhörung **der entsprechenden Ausschüsse** des Europäischen Parlaments zur Leistung des EFSI teil.

(2) Der geschäftsführende Direktor beantwortet Fragen, die dem EFSI vom Europäischen Parlament gestellt werden, mündlich oder schriftlich spätestens innerhalb von fünf Wochen nach deren Eingang.

(3) **Die Kommission** erstattet dem Europäischen Parlament auf dessen Verlangen **mindestens einmal pro Jahr** Bericht über die Anwendung dieser Verordnung.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(2) Bis zum 30. Juni 2018 **und danach alle drei Jahre**

Geänderter Text

(2) Bis zum 30. Juni 2018 und danach alle **zwei Jahre sowie sechs Monate nach Beendigung der EFSI-Vereinbarung**

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Im Einklang mit ihrer eigenen Transparenzpolitik in Bezug auf den Zugang zu Dokumenten und Informationen

Geänderter Text

Im Einklang mit ihrer eigenen Transparenzpolitik in Bezug auf den Zugang zu Dokumenten und Informationen

veröffentlicht die EIB auf ihrer Website Informationen über sämtliche EIB-Finanzierungen und -Investitionen und deren Beitrag zur Erreichung der in Artikel 5 **Absatz 2** festgelegten allgemeinen Ziele.

veröffentlicht die EIB auf ihrer Website Informationen über sämtliche EIB-Finanzierungen und -Investitionen und deren Beitrag zur Erreichung der in Artikel 5 festgelegten allgemeinen Ziele **und Förderkriterien. Es findet ein regelmäßiger Informationsaustausch zwischen dem Europäischen Parlament und der EIB über die von der EIB gemäß dieser Verordnung durchgeführten Finanzierungs- und Investitionstätigkeiten statt.**

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 17a

Investitionsklausel

Im Hinblick auf Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 und Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 gelten die folgenden Beiträge als einmalige Maßnahmen:

(a) finanzielle Beiträge zum EFSI durch Mitgliedstaaten oder nationale Förderbanken;

(b) finanzielle Beiträge zu zweckgebundenen Investitionsplattformen, die nach dieser Verordnung für eine Förderung durch Mitgliedstaaten oder nationale Förderbanken infrage kommen;

(c) staatliche finanzielle Beiträge zu einzelnen Maßnahmen, die durch den EFSI unterstützt werden.

Alle in Absatz 1 genannten finanziellen Beiträge tragen zur Verwirklichung der politischen Ziele der Union bei und gelten als relevante Umstände gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG)

Nr. 1467/97, sodass sie nicht zu einem Überschreiten des in Artikel 126 Absatz 2 AEUV genannten Referenzwerts führen können.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 18

entfällt

*Änderung der Verordnung (EU)
Nr. 1291/2013*

*Die Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 wird
wie folgt geändert:*

*(1) In Artikel 6 erhalten die Absätze 1, 2
und 3 folgende Fassung:*

*'1. Die Finanzausstattung für die
Durchführung von Horizont 2020 wird
auf 74 328,3 Mio. EUR zu jeweiligen
Preisen festgesetzt, wovon ein
Höchstbetrag von 71 966,9 Mio. EUR für
Tätigkeiten bereitgestellt wird, die unter
Titel XIX AEUV fallen.*

*Die jährlichen Mittel werden vom
Europäischen Parlament und vom Rat in
den Grenzen des mehrjährigen
Finanzrahmens bewilligt.*

*2. Der Betrag für die unter Titel XIX
AEUV fallenden Tätigkeiten wird auf die
in Artikel 5 Absatz 2 dieser Verordnung
genannten Schwerpunkte wie folgt
aufgeteilt:*

- a) Wissenschaftsexzellenz:
23 897,0 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen;*
- b) führende Rolle der Industrie:
16 430,5 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen;*
- c) gesellschaftliche Herausforderungen:
28 560,7 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen.*

Der maximale finanzielle Beitrag der

Union aus Horizont 2020 zu den in Artikel 5 Absatz 3 genannten Einzelzielen und den direkten Maßnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle außerhalb des Nuklearbereichs beträgt

i) für das Einzelziel „Verbreitung von Exzellenz und Ausweitung der Beteiligung“ 782,3 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen;

ii) für das Einzelziel „Wissenschaft mit der und für die Gesellschaft“ 443,8 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen;

iii) für direkte Maßnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) außerhalb des Nuklearbereichs 1 852,6 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen.

Die vorläufige Aufschlüsselung der Mittel nach den in Artikel 5 Absätze 2 und 3 genannten Schwerpunkten und Einzelzielen ist in Anhang II festgelegt.

3. Das EIT erhält aus Horizont 2020 gemäß Anhang II einen Höchstbetrag von 2 361,4 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen.“

(2) Anhang II wird durch den Text in Anhang I dieser Verordnung ersetzt.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 19

entfällt

*Änderung der Verordnung (EU)
Nr. 1316/2013*

*Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU)
Nr. 1316/2013 erhält folgende Fassung:*

'1. Die Finanzausstattung für die Durchführung der CEF wird für den Zeitraum von 2014 bis 2020 auf 29 942 259 000 EUR() zu jeweiligen Preisen festgesetzt. Dieser Betrag wird wie*

folgt aufgeteilt:

(a) Verkehrssektor: 23 550 582 000 EUR, wovon 11 305 500 000 EUR aus dem Kohäsionsfonds übertragen werden und gemäß dieser Verordnung ausschließlich in Mitgliedstaaten ausgegeben werden, die mit Mitteln des Kohäsionsfonds gefördert werden können;

(b) Telekommunikationssektor: EUR 1 041 602 000;

(c) Energiesektor: EUR 5 350 075 000.

Diese Beträge gelten unbeschadet der Anwendung des in der Verordnung des Rates (EU, Euratom) Nr. 1311/2013() vorgesehenen Flexibilitätsmechanismus.*

() Verordnung (EU, Euratom) des Rates Nr. 1311/2013 vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020 vom 20.12.2013, S. 884).“*

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung Annex 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt

VERFAHREN

Titel	<i>Europäischer Fonds für strategische Investitionen</i>	
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	<i>COM(2015)0010 – C8-0007/2015 – 2015/0009(COD)</i>	
Federführende Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	BUDG 28.1.2015	ECON 28.1.2015
Stellungnahme von <i>Datum der Bekanntgabe im Plenum</i>	<i>TRAN</i> <i>28.1.2015</i>	
Assoziierte Ausschüsse - datum der bekanntgabe im plenum	<i>9.3.2015</i>	
Artikel 55 – Gemeinsame Ausschuss-sitzungen <i>Datum der Bekanntgabe im Plenum</i>	<i>9.3.2015</i>	
Datum der Annahme	<i>14.4.2015</i>	
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 43	–: 3
	0: 0	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	<i>Daniela Aiuto, Lucy Anderson, Inés Ayala Sender, Georges Bach, Izaskun Bilbao Barandica, Deirdre Clune, Michael Cramer, Luis de Grandes Pascual, Andor Deli, Karima Delli, Isabella De Monte, Ismail Ertug, Jacqueline Foster, Bruno Gollnisch, Tania González Peñas, Dieter-Lebrecht Koch, Stelios Kouloglou, Merja Kyllönen, Miltiadis Kyrkos, Bogusław Liberadzki, Peter Lundgren, Georg Mayer, Gesine Meissner, Cláudia Monteiro de Aguiar, Renaud Muselier, Jens Nilsson, Markus Pieper, Salvatore Domenico Pogliese, Tomasz Piotr Poręba, Gabriele Preuß, Christine Revault D’Allonnes Bonnefoy, Dominique Riquet, Massimiliano Salini, David-Maria Sassioli, Claudia Schmidt, Keith Taylor, Pavel Telička, István Ujhelyi, Wim van de Camp, Janusz Zemke, Kosma Zlotowski</i>	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	<i>Rosa D’Amato, Markus Ferber, Olga Sehnalová, Patricija Šulin</i>	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)	<i>Elżbieta Katarzyna Łukacijewska</i>	